

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3799/19-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

20.03.2019
29.04.2019

Betr.:

2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming“ ab 01.01.2019.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	362010.531800
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse Förderung der offenen Jugendarbeit
Konto-Ansatz:	28.250,00 €

Luckenwalde, den 05.03.2019

Wehlan

Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2017 - 1. Änderung - wurde am 30.11.2016 im Jugendhilfeausschuss beschlossen (Beschluss-Nr.: 5-2957/16-II).

Inhalt dieser Richtlinie ist auch die internationale Jugendarbeit. Internationale Jugendarbeit soll Europa für die jungen Menschen erfahrbar machen. Gemäß § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist es jungen Menschen zu ermöglichen, Lernerfahrungen, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Behinderung und Bildungsgrad zu sammeln. Ziel ist es, mit internationalen Begegnungen das Demokratiebewusstsein, persönliche und interkulturelle Kompetenzen der teilnehmenden Jugendlichen zu fördern.

Die internationale Jugendarbeit wurde im Rahmen eines Modellprojektes in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführt und durch das Land mit 20.000 € unterstützt. Um die Arbeit fortzuführen, erfolgt mit rund 10.000 € die teilweise Kompensierung des Wegfalls der Landesförderung durch den Landkreis Teltow-Fläming. Da inzwischen die Kosten für Unterkunft, Fahrtkosten, Verpflegung und Honorare, etc. zum Teil deutlich gestiegen sind, wären bei

Beibehaltung der bisherigen Förderhöhe keine Projekte der internationalen Begegnung mehr möglich. Zur nachhaltigen Implementierung des Modellprojektes „Grenzüberschreitende Jugendmobilität“ ist es daher notwendig, die Förderhöhe anzupassen.

Deshalb wird in der o. g. Richtlinie im Förderbereich 2.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII unter Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen die Höhe der Förderung von Projekten der internationalen Jugendbegegnung von 1.500 Euro auf 2.500 Euro angepasst. So können ab dem Jahr 2019 weitere Internationale Jugendbegegnungen kofinanziert werden.

Die Anpassung wurde bereits bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 berücksichtigt und findet sich im Jugendförderplan wieder.